



Kommentar ewj zu den Mustervorschriften MuKE 2025

«Verabschiedung der revidierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2025 (MuKE 2025)»

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat die revidierten MuKE 2025 veröffentlicht. Diese Mustervorschriften sollen von den Kantonen in ihre Energiegesetze aufgenommen werden (obligatorische Vorschriften im MuKE-Basismodul bzw. Ausgestaltungsvorgabe bei freiwillig zu übernehmenden Vorschriften) und dadurch die kantonale Energiepolitik in der Schweiz harmonisieren.

Ausgehend von den Zielsetzungen der Energiewende und der Versorgungssicherheit der Schweiz ist aus Sicht von energie-wende-ja positiv zu vermerken, dass gemäss MuKE 2025

- * bei Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten kein Energiebedarf mehr für Heizungen und Lüftungen/Klimatisierung berechnet werden muss, sondern in Teil B des obligatorischen Basismoduls eine Erstellung und Ausrüstung der Bauten mit möglichst tiefem Energieverbrauch gefordert wird. Zurzeit sind aber die Einzelheiten noch unklar und sollen in einer Verordnung festgelegt werden,
- * die Wärmeerzeugung sowohl bei Neubauten als auch beim Heizungsersatz obligatorisch zu 100% erneuerbar erfolgen muss,
- * die Pflicht zur dezentralen Eigenstromerzeugung bei Neubauten von 10 auf 20 kWh/m² EBF und bei erheblichen Dacherneuerungen bestehender Bauten neu auf 10 kWh/m² EBF erhöht wird,
- * die Sanierungspflicht bis 2030 von zentralen Elektroheizungen und zentralen Elektro-Warmwassererwärmern bestätigt wird,
- * Modul 12 «Elektromobilität» in die MuKE 2025 aufgenommen wird, allerdings leider nicht als Teil des obligatorischen Basismoduls, sondern als freiwilliges Modul,
- * Modul 13 «Gebäudehülleneffizienz» bei Gebäuden, die vor 1980 erstellt wurden und in den letzten 50 Jahren keine energetischen Erneuerungsmassnahmen an 2 der 3 wesentlichen Gebäudehüllenelemente (Decke/Dach, Fenster, Fassade) vorgenommen haben, innert der nächsten 10 Jahre energetisch zu verbessern sind,

- * im obligatorischen Basismodul in Teil D «Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen» eine Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten der Kategorie III bis XII (Nicht-Wohnbauten) mit mindestens 2'000 m² EBF aufgenommen wird
- * Modul 14 «Intelligente Steuerungen und Regelungen», das im MuKEN2025-Entwurf noch fehlte und das wir eingefordert hatten, neu aufgenommen wird, leider ebenfalls nur als freiwilliges Modul,
- * mit dem freiwilligen Modul 10 «Energiedaten» Rahmenbedingungen für die Erhebung von Energiedaten und die Auskunftspflicht von Energieproduzenten und -verbrauchern in den jeweiligen Kantonen eingefordert werden.

Aus Sicht von energie-wende-ja negativ ist negativ zu vermerken, dass

- * weiterhin weder das obligatorische Basismodul noch eine freiwilliges Modul Vorgaben zu dezentralen Speichern enthält. Wir haben solche gefordert und ihr Fehlen erachten wir als sehr grosses Defizit,
- * die Leitvorstellung «Gebäude als Energie-Hub» bestenfalls ansatzweise umgesetzt ist. Es fehlen Vorgaben für dezentrale Speicher und für die Schaffung von Voraussetzungen für Gebäude, die netzdienlich funktionieren, Flexibilitätspotenziale nutzen und wirklich als Energie-Hub dienen können. Dazu gehört, dass, wie oben bemängelt, Modul 14 nicht ins obligatorische Basismodul aufgenommen wurde,
- * die MuKEN2025 sich auf beheizte Gebäude beschränkt, was aus Sicht der Erschliessung dezentraler Produktionspotenziale und der Nutzung von Flexibilitätspotenzialen weder zeitgemäss noch zukunftsorientiert ist,
- * Auch in der MuKEN2025 fehlt der Fokus auf die Winterstromproduktion bei den Vorgaben zur dezentralen Stromproduktion.»